

Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S.218) und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), des § 30 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach vom 29.09.2011 und der Satzung der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.05.2003, zuletzt geändert am 28.02.2013, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 16.10.2014 folgende

Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung vom 22.05.2003 zur Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 8a (3) wird wie folgt geändert:

§ 8a Friedhofsunterhaltungsgebühr

(3) Es besteht ein Wahlrecht des Gebührenschuldners, die Verpflichtung nach den Abs. (1) und (2) durch eine Einmalzahlung abzulösen. Der Betrag der Einmalzahlung errechnet sich aus der Gebühr gemäß Abs. (1) multipliziert mit der (Rest-) Ruhezeit.

Der Halbsatz „abzüglich eines Nachlasses von 10 Prozent“ wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung nach Artikel 1 tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Brensbach, den 24.10.2014

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach in den Brensbacher Nachrichten Nr. 43 am 24.10.2014 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 24.10.2014

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister